

in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Volksvertretungen sind gewachsen und erstarkt in dem von der Arbeiterklasse geführten Kampf um den Übergang der Staatsmacht in die Hände des Volkes. Sie sind entstanden im Kampf um die Beseitigung der Herrschaft der Monopole und Junker, um die Demokratisierung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens und um den Aufbau des Sozialismus. Diesen Kampf führen die demokratischen Kräfte des deutschen Volkes mit dem Ziel der Lösung der Lebensfrage des deutschen Volkes, der Sicherung des Friedens und der Schaffung eines einheitlichen, friedliebenden und demokratischen deutschen Staates. Dabei bildeten und entfalteten sich die neuen Funktionen, die zur Verbreiterung der Demokratie geführt haben und weiterentwickelt werden müssen.

Als nächsten Schritt auf diesem Wege halten wir folgende Maßnahmen für erforderlich:

1. Ein Gesetz, das der Volkskammer die Aufsicht und Anleitung der örtlichen Volksvertretungen überträgt.

2. Ein Gesetz über den Aufbau und die Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik.

Dieses Gesetz soll die Ordnungen über den Aufbau und die Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt sowie die aus dem Jahre 1946 stammenden Gemeindeordnungen ersetzen. Der Aufbau und die Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsmacht sowie der Gemeindevertretungen und der Räte der Gemeinden ist so zu verändern, daß die Entfaltung einer breiten Demokratie und die sozialistische Umgestaltung des Dorfes gesichert werden.

3. Das Prinzip der Einheit von Beschlußfassung, Organisierung der Durchführung und Kontrolle der Durchführung ist in der Arbeit aller örtlichen Volksvertretungen voll zu verwirklichen, insbesondere durch eine strenge Kontrolle über die Durchführung der gefaßten Beschlüsse.

4. Um die Kontrolle der Werktätigen über die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen weiter zu stärken, haben diese und ihre Organe, die ständigen Kommissionen und die örtlichen Räte, mindestens zweimal im Jahr vor der Bevölkerung über ihre gesamte Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

5. Es ist erforderlich, die ständigen oder zeitweiligen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen noch stärker als Organe zur Unterstützung der Arbeit der Volksvertretungen und zur Kontrolle über die Durchführung ihrer Beschlüsse heranzuziehen und die Verbindung zwi-